

Informationen zur Prüfung

Geprüfter Personalfachkaufmann/Geprüfte Personalfachkauffrau

Die Prüfung zum Geprüften Personalfachkaufmann/zur Geprüften Personalfachkauffrau ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.

Zulassungsvoraussetzungen:

Sie können zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie

1. die Ausbildung in einem dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf der Personaldienstleistungswirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben und danach eine mindestens einjährige kaufmännische Berufspraxis im Personalbereich
oder
2. die Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen haben und danach eine mindestens zweijährige kaufmännische Berufspraxis im Personalbereich
oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Personalbereich
oder
4. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Personalbereich nachweisen können.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen und/oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Da Sie die Ausbildereignungsprüfung gesondert ablegen müssen, reichen Sie uns bitte spätestens vor Beginn der letzten Prüfungsleistung (situationsbezogenes Fachgespräch) einen entsprechenden Nachweis ein. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass am Tag des Fachgesprächs die letzte Möglichkeit ist, uns diese nachzuweisen. Sollten Sie den Nachweis zu Beginn Ihrer Prüfung dem Prüfungsausschuss nicht vorlegen können, dürfen Sie die Präsentation und das Fachgespräch nicht antreten. Dieses gilt dann automatisch als nicht bestanden.

...

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen Sie zum Zeitpunkt der ersten Teilprüfung erfüllt haben; sollten Sie einen Vollzeitlehrgang besuchen, müssen die Voraussetzungen schon zu Beginn des Lehrgangs erfüllt sein.

Gliederung der Prüfung (Fächer):

Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

- Personalarbeit organisieren und durchführen (schriftlich)
- Personalarbeit auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen durchführen (schriftlich)
- Personalplanung, -marketing und -controlling gestalten und umsetzen (schriftlich)
- Personal- und Organisationsentwicklung steuern (schriftlich)
- Situationsbezogenes Fachgespräch (mündlich)

Bestehensregelung:

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie in allen Prüfungsfächern mindestens 50 Punkte erreicht haben.

Mündliche Ergänzungsprüfung:

Bei nicht mehr als einer mangelhaften Prüfungsleistung (weniger als 50 und mindestens 30 Punkte) dürfen Sie Ihr schriftliches Prüfungsfach durch eine mündliche Prüfung ergänzen. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen (weniger als 30 Punkte) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung wird bei diesem Fach im Verhältnis 2:1 gewichtet und zu einer Note zusammengefasst. Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert.

Prüfungstermine:

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage www.bayreuth.ihk.de unter der jeweiligen Prüfung.

Situationsbezogenes Fachgespräch:

Der Termin für das situationsbezogene Fachgespräch wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert.

Sie dürfen zwei Themenvorschläge mit Grobgliederung einreichen. Die Aufforderung dazu erhalten Sie ca. einen Monat nach der schriftlichen Prüfung. Der Prüfungsausschuss stellt Ihnen 14 Kalendertage vor der mündlichen Prüfung unter Berücksichtigen Ihrer eingereichten Themenvorschläge das Thema.

...

Prüfungsgebühr:

Die Prüfung kostet derzeit 360,00 € (ohne Ausbildereignungsprüfung). Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Einladung zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

Wiederholung:

Sollten Sie die Prüfung insgesamt abgelegt und nicht bestanden haben (siehe Bestehensregelung), dürfen Sie die Prüfung zwei Mal wiederholen. Sie müssen nur die Fächer nochmals ablegen, die Sie nicht bestanden haben. Sie können im Wiederholungsversuch auf Antrag auch bestandene Prüfungsleistungen nochmals ablegen. Aber Vorsicht: Es gilt immer das letzte Ergebnis! Es ist auch eine Verschlechterung möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben. Leider können wir jedes Jahr nur eine begrenzte Zahl von Prüfungsterminen anbieten, so dass Sie unter Umständen erst ein Jahr nach Abschluss des erfolglosen Prüfungsversuches die Wiederholung antreten können.

<u>Anschrift:</u> Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth Prüfungswesen Weiterbildung Bereich Berufliche Bildung Bahnhofstraße 25 95444 Bayreuth	<u>Ansprechpartner:</u> Sabine Meister Telefon: 0921 886-197 Fax: 0921 886-9197 E-Mail: meister@bayreuth.ihk.de Internet: www.bayreuth.ihk.de
---	---

...

ALLGEMEINE HINWEISE

Anmeldung (Frist und Form):

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

Abmeldung und Rücktritt:

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine unterschriebene Abmeldung (gerne können Sie diese faxen oder eingescannt per E-Mail an uns senden!). Sollte uns keine Abmeldung vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen. Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

Einwendungen bei Prüfungshandlungen:

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

Auskünfte über Prüfungsergebnisse:

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.